Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 14. **Jahrgang 1889.**

282. 270. Auf Ihren Bericht vom 23. November d. J. will ich der Stadtgemeinde Remscheid, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf, zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Neubau einer Straße durch das Morsbachthal von Haddenbach nach Müngsten innerhalb ihres Bezirks in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums das Enteignungsrecht verleihen. Die eingereichte Uebersichtskarte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 26. November 1888.

gez: **Wilhelm**, R.

ggez.: von Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

283. 292. Das zu Berlin am 30. März 1889 ausgegebene 6. Stück des Reichsgesetzblattes enthält:

Nr. 1848. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90. Vom 27. März 1889.

Nr. 1849. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Vom 27. März 1889.

Nr. 1850. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen vom 27. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 57). Vom 4. März 1889.

284. 293. Das zu Berlin am 30. März 1889 ausgegebene 7. Stück des Reichsgesetzblattes enthält:

Nr. 1851. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Trennung des Oberkommandos der Marine von der Verwaltung derselben. Vom 30. März 1889.

Inhalt der Gesetzsammlung.

285. 280. Das zu Berlin am 28. März 1889 ausgegebene 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9322. Verordnung wegen Bildung zweier Abtheilungen des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 6. März 1889.

Nr. 9323. Staatsvertrag, betreffend den Bau und Betrieb einer Lokalbahn von Jossa nach Brückenau. Vom 19. December 1888.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

286. 1478. **Aufschrift der Postsendungen.**

Zur Sicherung schneller Beförderung und Bestellung der Postsendungen müssen auf denselben Empfänger und Bestimmungsort so genau bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Dabei sind namentlich folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist in der Aufschrift die Wohnung des Empfängers möglichst genau anzugeben. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an derselben Stelle der Aufschrift, nämlich unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes, erfolge.

2. Auf den nach Berlin bestimmten Sendungen ist, außer der Wohnung des Empfängers, der Postbezirk (O., N., NO. 2c.), in welchem die Wohnung sich befindet, hinter der Ortsbezeichnung „Berlin" zu vermerken.

3. Giebt es mit dem Bestimmungsorte gleich oder ähnlich lautende Postorte, so ist dem Ortsnamen eine zusätzliche Bezeichnung beizufügen. Welche Zusätze für die Ortsnamen im Postverkehr als maßgebend anzusehen sind, ergiebt sich aus dem „Verzeichniß gleichnamiger oder ähnlich lautender Postorte", das zum Preise von 10 Pf. durch Vermittelung jeder Reichs-Postanstalt bezogen werden kann.

4. Wenn der im Reichs-Postgebiet belegene Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen, dessenungeachtet aber nicht als allgemein bekannt anzunehmen ist, so empfiehlt es sich, die Lage des Orts in der Aufschrift der Sendung noch des Näheren zu bezeichnen. Zu derartigen Bezeichnungen eignet sich die Angabe des Staates und bei größeren Staaten des politischen Bezirks (Provinz, Regierungsbezirk u. s. w.), in welchem der Bestimmungsort belegen ist, oder auch die Angabe von größeren Flüssen („an der Oder", „an der Elbe", „am Rhein", „am Main" 2c.), oder von Gebirgen („am Harz", „am Riesengebirge" 2c.). Nicht minder sind zusätzliche Bezeichnungen, wie „in Thüringen", „in der Altmark", „in der Lausitz" 2c. für den Zweck geeignet.

5. Auf Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden bz. die Abholung erfolgen soll.

6. Wenn der Bestimmungsort einer Sendung in einem fremden Postgebiete belegen und zu den weniger bekannten Orten zu rechnen ist, so ist außer dem Ortsnamen noch das betreffende Land bz. der Landestheil

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. April 1889.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf der Sendung anzugeben.

Die Beachtung dieser Punkte wird zur Herbeiführung einer schleunigen Ueberkunft der Sendungen an die Empfänger wesentlich beitragen, und es liegt daher im eigenen Interesse der Absender, die Aufschriften der Sendungen hiernach genau anzufertigen.

Berlin W., den 16. Oktober 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

287. 291.

Verfügung,

betreffend anderweite Abgrenzung mehrerer Betriebsamtsbezirke.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geschäftsbezirke der in der anliegenden Nachweisung Spalte 2 aufgeführten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter in der in Spalte 3 und 4 angegebenen Weise und zu dem in Spalte 5 bezeichneten Zeitpunkte anderweit abgegrenzt worden sind.

Berlin, den 23. März 1889.

II b (a) 3997.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten: Maybach.

1. Direktion.	2. Betriebsamt.	3. Zugang.	4. Abgang	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Altona	Berlin	Glöwen-Havelberg		Nach Betriebseröffnung.
	Flensburg	Apenrader Hafenbahn		
Berlin	Breslau (Breslau-Halbstadt)	Reichenbach i. Schl. Langenbielau		
	Stralsund	Bergen (Rügen)-Lauterbach		
Breslau	Glogau	Neusalz a. O.-Freistadt-Sagan		
Bromberg	Königsberg	Königsberg-Labiau-Tilsit		
Köln (linksrheinische)	Aachen	Lommersweiler Landesgrenze (Ulflingen) Stolberg-Walheim		
	Köln	Hochneukirch-Grevenbroich		
	Saarbrücken	Langenlonsheim-Simmern		
	Trier	Trier-Hermeskeil		
Elberfeld	Altena	Cölbe-Laasphe-Feudingen		Am 1. April 1889 aus dem Bezirk des Betriebsamtes (Main-Weserbahn) zu Cassel (Eisenbahn-Direktionsbezirk Hannover), welches jedoch Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bis zur Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Linie von Cölbe bis Hilchenbach für Rechnung des Betriebsamts zu Altena weiterführt. (Vorstehende Abänderung der Eisenbahndirektionsbezirke Elberfeld und Hannover ist bereits genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1886 G.-S. S. 42.)
	Düsseldorf	Krebsöge-Radevormwald		Nach Betriebseröffnung.
Erfurt	Kassel	Ballstädt-Herbsleben		
		Bufleben-Großenbohringen		
	Dessau	Pratau-Torgau		
	Erfurt	Naumburg a. S.-Artern		
Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.	Fulda-Tann		
Hannover	Bremen	Visselhöveck-Schwarmstedt		

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Direktion.	2. Betriebsamt.	3. Zugang.	4. Abgang.	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Hannover	Cassel (Main-Weserbahn)		Cölbe-Lasphe-Feudingen	Am 1. April 1889 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Altena (Eisenbahndirektionsbezirk Elberfeld), für dessen Rechnung jedoch Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bis zur Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Linie von Cölbe bis Hilchenbach von dem Betriebsamte (Main-Weserbahn) zu Cassel weitergeführt wird. (Vergl. Direktion Elberfeld, Betriebsamt Altena).
Magdeburg	Hannover (Hannover-Rheine)	Hannover-Schwarmstedt		Nach Betriebseröffnung.
	Magdeburg (Magdeburg-Halberstadt)	Jerxheim-Nienhagen		

288. 273. Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihen von 1852, 1853 und 1862 werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Oktober d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, W. Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen zu erheben. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 ist der Zinsschein Reihe X Nr. 7, mit denjenigen der Anleihe von 1862 der Zinsschein Reihe VII Nr. 8 nebst Anweisung unentgeltlich abzuliefern. Der Betrag etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapital abgezogen.

Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1853, zu welchen der letzte Zinsschein Nr. 8 der im Jahre 1885 ausgereichten Reihe IX am 1. April d. J. fällig wird, sind die Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X zurückzugeben. Neue Zinsscheine der Reihe X werden zu dieser Anleihe nicht ausgereicht; der Betrag der Zinsen für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. J. wird bei Auszahlung des Kapitals baar gezahlt.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Zahlung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September d. J. ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober d. J. ab zu bewirken hat.

Vom 1. Oktober 1889 ab hört die Verzinsung der Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Staatsanleihen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern von Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 21. März 1889. I. 496.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: Sydow.

289. 297. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publizirt in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Beilage zu Stück 29 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 20. Juli 1878 auf die Bahn von Hochneukirch nach Grevenbroich von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des §. 45 dieser Bahnordnung, welche mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der bezeichneten Bahn für dieselbe in Kraft tritt, die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des §. 45 unterliegt.

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Postbeamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störender Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizeiverordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht überschreiten.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommenen ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige Königliche Amtsgericht abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige Königliche Amtsgericht eingesendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung, der §§. 43—46 der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung sowie der §§. 13, 14, 22 al 2 und 5 und des §. 23 des Betriebs-Reglements ist in den Wartesälen auszuhängen.

Mit Bezug auf §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 u. ff.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. März 1889.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

290. 278. Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 9. März ds. J., III. 3018, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Grenzbezirken der Hauptzollämter Emmerich, Cleve und Kaldenkirchen, in welchen die Transport-Kontrole für Rindvieh bereits eingeführt ist,

I. die Händler mit Rindvieh (Stiere, Ochsen, Kühe, Jungvieh und Kälber) auf Grund des §. 124 des Vereinszollgesetzes der Buchkontrole unterworfen;

II. für die Benutzung der an der Landesgrenze belegenen Weiden folgende Vorschriften erlassen werden:

1. Stiere, Ochsen, Kühe und Jungvieh, welche auf inländische an der Grenze gelegene Weideplätze zu länger als einen Tag dauernder Weide getrieben werden, sind dem zuständigen Aufsichtsbeamten, (Zolleinnehmer oder Grenzaufseher) anzumelden.

2. Die Anmeldung erfolgt durch Uebergabe eines zweifach gefertigten Verzeichnisses, welches die Bezeichnung der Weideplätze, den Namen des Besitzers derselben, die Stückzahl, Gattung, Farbe und jedes besondere Merkmal des Weideviehes enthalten und mit der Unterschrift des Viehbesitzers versehen sein muß.

3. Die Anmeldung, welche spätestens am Tage vor dem Auftrieb zu übergeben ist, ist von dem Aufsichtsbeamten (Zolleinnehmer oder Grenzaufseher) bezüglich ihrer Richtigkeit zu prüfen. Zeit und Ort der Prüfung wird von dem Aufsichtsbeamten bestimmt. Der Viehbesitzer bezw. dessen Stellvertreter hat den Anordnungen desselben Folge zu geben und die etwa erforderlichen Handdienste zu leisten. Befindet sich das Vieh am

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wohnorte des Aufsichtsbeamten, so kann die Vorführung desselben bei der Zollstelle oder der Grenzaufsichtsstation verlangt werden.

4. Nach Vornahme der Prüfung und Bescheinigung des Befundes auf den Verzeichnissen ist ein Exemplar dem Viehbesitzer zurückzugeben, welcher dasselbe sauber aufzubewahren und auf Verlangen dem Grenzaufsichtsbeamten vorzuzeigen hat.

5. Der Abtrieb des Viehes von der Weide — Hauptabtrieb als auch der Abtrieb einzelner Viehstücke während der Weidezeit — sowie jeder Wechsel des Weideplatzes ist dem Aufsichtsbeamten unter Vorlage des Verzeichnisses vorher anzumelden. Aenderungen des Weideviehbestandes durch natürlichen Zuwachs, in Folge von Unglücksfällen, oder bei unvorhergesehenen Ereignissen, bezw. durch letztere Umstände veranlaßte Aenderung des Weideplatzes sind dem Aufsichtsbeamten spätestens am Tage nach Eintritt des Ereignisses anzumelden.

6. Rindvieh, welches im tageweisen Trieb zu und von der Weide gebracht wird, ist unter Beachtung der Vorschriften unter 2 und 3 ein für alle Mal anzumelden. Die mit der Beaufsichtigung des Viehes beauftragte Person hat das bescheinigte Verzeichniß stets bei sich zu führen und auf Verlangen dem Grenzaufsichtsbeamten vorzuzeigen.

Werden einzelne Viehstücke zeitweise nicht zur Weide getrieben, so hat der Viehbesitzer dieses vorher auf dem Verzeichniß zu vermerken.

Dauernder Abgang einzelner Viehstücke ist binnen drei Tagen dem Aufsichtsbeamten unter Vorlage des Verzeichnisses anzumelden. Bei Einstellung des Weideganges ist das Verzeichniß zurückzugeben.

7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist, nach Vorschrift des §. 152 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark geahndet.

Köln, den 26. März 1889. Nr. 3536.

Der Provinzialsteuer-Direktor: Freusberg.

291. 272. Im Auftrage des Königlichen Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz wird in Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301 ff.) das durch Extrablatt zum 52. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung hierselbst vom Jahre 1887 veröffentlichte Verzeichniß der im diesseitigen Regierungsbezirk vorhandenen, unter die Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes fallenden Kunststraßen, nachdem dasselbe in Betreff derjenigen Straßen, über deren Lage sich Zweifel hätten ergeben können, durch Hinzufügung des Namens der Gemeinde, in welcher sie gelegen, sowie auch ferner durch Aufnahme der Elberfeld-Gabelpunkter Straße und der Provinzialstraße von Wermelskirchen nach Habenichts an die Dünwald-Hückeswagen'er Provinzialstraße ergänzt worden ist, hierdurch nachfolgend nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 27. März 1889. I III. A. 1750.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von Berlepsch.

Verzeichniß

der im Regierungsbezirk Düsseldorf vorhandenen Kunststraßen, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 Anwendung finden.

Düsseldorf-Barmen.
Solingen-Essen-Horst.
Elberfeld-Sonnborn.
Elberfeld-Hitdorf.
Elberfeld-Radevormwald.
Solingen-Lennep.
Benrath-Foche.
Landwehr-Broshaus.
Düsseldorf-Köln.
Schlebusch-Beyenburg.
Born-Hückeswagen.
Birgderkamp-Trübsal.
Remscheid-Solingen.
Kellerstraße. (Gemeinde Burg und Wermelskirchen.)
Hochdahl-Friedrich-Wilhelmshütte.
Merscheiderstraße. (Gemeinde Merscheid, Wald und Solingen.)
Hilden-Bohwinkel.
Opladen-Burscheid.
Dhünweg-Dabringhausen.
Wermelskirchen-Bliedinghausen.
Ronsdorf-Kupferhammer.
Lennardshammer-Haddenbach.
Lüttringhausen-Feld.
Spiekerlinde-Eisenstein.
Born-Radevormwald.
Schlebusch-Wiesdorf.
Dünwald-Hückeswagen-Grüne-Landwehr.
Bensberg-Stumpf.
Quatsche-Feld. (Gemeinde Remscheid.)
Dornap-Wülfrath.
Düsseldorf-Neuß Köln.
Neuß-Jülich.
Neuß-Rheydt.
Gladbach-Roermond.
Odenkirchen-Dülken.
Dülken-Wegberg.
Aachen-Crefeld.
Dahlen-Rheydt.
Rheydt-Wickrath-Wanlo.
Gladbach-Elfgen.
Dormagen-Lechenich.
Köln-Rommerskirchen-Grevenbroich.
Vierwinden-Wevelinghoven-Grevenbroich.
Crefeld-Osterath.
Crefeld-Uerdingen.
Düsseldorf-Cleve.
Heerdt-Abtshof.
Viersen-Kaldenkirchen.
Erkelenz-Kaldenkirchen.
Grefrath-Breyell.
Boisheim-Roermond.
Waldniel-Lüttelforst.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Birgen-Waldniel.
Gladbach-Straelen.
Viersen-Schwarzenpuhl.
Crefeld-Süchteln.
Mülhausen-Vossenhof.
Grefrath-Hüls.
Aldekerk-Vorst.
Kempen-Venlo.
Geldern-Crefeld.
Süchteln-Lobberich.
Dülken-Süchteln.
Kaldenkirchen-Straelen.
Düsseldorf - Emmerich und Fallthorstraße in Rees „Delthorstraße".
Düsseldorf-Mülheim-Münster.
Duisburg-Mülheim.
Meiderich-Steele.
Krummenweg-Werden und Ringstraße in Kettwig.
Kettwig-Steele.
Werden-Kettwig v. d. Brücke.
Kaiserswerth-Ratingen-Wülfrath.
Heiligenhaus-Hösel.
Heiligenhaus-Kettwig.
Schwarzen-Velbert.
Velbert zur Straße.
Steele-Nierenhof.
Kuhlendahl-Nierenhof.
Elberfeld-Kuhlendahl.
Neviges-Tönnisheide.
Kuhlendahl-Velbert.
Kupferdreh-Velbert.
Neuß-Neußerfurth.
Wesel-Venlo.
Wesel-Borken.
Wesel-Werth.
Hamminkeln-Ringenberg.
Bienen - Anholt - Wertherbruch und Seitenarm nach Emmerich.
Rees-Isselburg.
Millingen-Empel.
Haldern-Lieutenant.
Duisburg-Ruhrort-Meiderich.
Ruhrort-Homberg.
Obermeidericherstraße. (Gemeinde Meiderich und Oberhausen).
Lipperheiderstraße, { alte Richtung. neue Richtung. } (Gemeinde Oberhausen).
Dinslaken-Dorsten.
Wesel-Hünxe.
Gahlen-Kirchhellen.
Fliegenbusch-Plankenschemm.
Plankenschemm-Essen.
Carnap-Bottrop.
Geldern-Emmerich.
Goch-Cranenburg.
Nieukerk-Wachtendonk-Areen.
Nieukerk-Sevelen.
Geldern-Areen.
Geldern-Xanten.
Sonsbeck-Kevelaer.
Geldern-Rheinberg.
Calcar-Winnekendonk.
Uedem-Weeze-Well.
Camp-Aldekerk.
Sevelen-Tönnisberg.
Mörs-Aldekerk.
Bluyn-Vinnebrück.
Barmen-Witten.
Elberfeld-Hattingen.
Hatzfelderstraße. (Gemeinde Barmen.)
Unterbarmen-Lichtenplatz.
Jägerhofstraße. (Gemeinde Düsseldorf).
Düsseldorf-Hamm.
Jakobistraße. (Gemeinde Düsseldorf).
Düsseldorf-Volmerswerth.
Barmen-Hatzfeld.
Osterbarmerstraße. (Gemeinde Elberfeld und Barmen).
Westkottenerstraße. (Gemeinde Barmen).
Barmen-Lichtenplatz.
Schwarzbachthaler-Actienstraße. (Gemeinde Barmen).
Huckinghauserstraße. (desgl.)
Rauenthaler und Lenneperstraße, (desgl.)
Beyenburgerstraße. (desgl.)
Calcar-Gocher-Prämienstraße.
Goch-Gasdonkerstraße.
Mülheimerstraße von der Neudorferstraße bis zur Kreisgrenze.
Heerstraße von Marienthor bis zum Brückenplatz.
Wanheimerstraße von der Heerstraße bis zur Kreisgrenze an der Grenzstraße.
Werthhauserstraße von der Crefelderstraße bis an den Rhein zur Werthhauserfähre.
Essenbergerstraße von der Schleuse in der Hafenstraße bis an den Rhein zur Essenbergerfähre.
Neudorferstraße von der Mülheimerstraße bis zum Einlauf in die Coloniestraße.
Coloniestraße von Neudorf bis zum Duisburger Walde in der Weddau.
Dorfstraße vom Stapelthor nach Düssern.
Straßenzug: Güter-, Viehhof-, Lager-, West-, Ost-, Bendahlerstraße. (Gemeinde Elberfeld.)
Straßenzug: Breite-, Bahn-, Bahnhofstraße. (Gemeinde Elberfeld.)
Straßenzug: Schiller-, Sedan-, Stern-, Simons- und Ernststraße. (Gemeinde Elberfeld.)
Wiesenstraße. desgl.
Rottweg. (Gemeinde Steele Stadt.)
Ruhrstraße. desgl.
Linksseitige Ruhranfahrtsstraße. (Gemeinde Steele Land.)
Essen-Mülheimer Communalweg. (Gemeinde Altendorf.)
Communalweg von Essen über Stoppenberg, Schonnebeck, Caternberg, Rotthausen nach Gelsenkirchen.
Gepflasterte Verbindungsstraße zwischen der Kettwig-Werdener und der Kettwig-Steeler Provinzialstraße (Haupt- und Wilhelmsstraße genannt).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eickenerstraße, von der Aachen-Crefelder bis zur Bettrathergrenze.
Neußerstraße, von der Aachen-Crefelder bis zur Neuwerkergrenze.
Bruchstraße. (Gemeinde Schiefbahn.)
Gatherstraße. desgl.
Hochstraße. desgl.
Kasernenstraße. desgl.
Kanalweg. desgl.
Willicherweg. desgl.
Neersenerweg. desgl.
Unterbrucherweg, vom Dorfe durch die Honschaft Unterbruch bis zur Kaarstergrenze.
Communalweg nach Corschenbroich, von Giesenkirchen bis zur Grenze von Corschenbroich.
Communalweg nach Baueshütte, von Giesenkirchen bis Baueshütte.
Communalweg nach Kelzenberg, von Giesenkirchen bis zur Grenze bei Waat.
Communalweg nach Odenkirchen, von Giesenkirchen bis zur Grenze nach Odenkirchen.
Communalweg durch Dycker- und Horster-Schelsen, von der Neuß-Rheydter Provinzialstraße bis zur Provinzialstraße zwischen Schelsen und Liedberg.
Communalweg nach Haus Horst, von der Provinzialstraße zwischen Schelsen und Liedberg bis Haus Horst.
Communalweg vom Dorfe Liedberg bis zur Provinzialstraße.
Communalweg durch Steinhausen, von der Provinzialstraße bis hinter Steinhausen.
Communalweg nach Kleinenbroich, von der Provinzialstraße bis zur Grenze von Kleinenbroich.
Boekel-Anrather Communalweg.
Neuß-Bergheimer Straße.
Communal-Chaussee von Kempen bis St. Tönis.
Communal-Chaussee Oedt-Vorst bis Bahnhof Anrath.
Bahnstraße. (Gemeinde Lobberich.)
Straße von Heidchen (Gemeinde Dhünn) bis Winterhagen (Gemeinde Hückeswagen Land).
Bachstraße, vom Hause des Bäckers Julius Fastenrath bis zum Hause des Joh. Friedr. Hager (Gemeinde Hückeswagen Stadt).
Islandstraße, vom letzteren Hause in Hückeswagen bis zum Hause des Emil Hager.
Kaiserstraße. (Gemeinde Lennep.)
Gartenstraße. (desgl.)
Wupperstraße. (desgl.)
Mittelstraße. (desgl.)
Hochstraße (desgl.)
Neuenkamperstraße. (desgl.)
Morsbachthalstraße, von Clarenbach über Gerstau nach Müngsten.
Birgderkamp-Haddenbacherstraße.
Haaner Dorfstraße.
Pütterweg, von Schlagbaum über Pütt-Laibach bis zum Itterbach.
Gruiten-Vohwinkeler Weg von Simonshaus an der Hilden-Vohwinkeler Provinzial-Chaussee bis nach Birschels.
Weg von der Essen-Solinger Provinzialstraße bei Velbert über Richrath nach Langenberg.
Velberter Neustraße.
Velberter Kirchhofstraße.
Velberter Isenbügel Gemeinde, Chaussee von der Essen-Solinger Bezirksstraße zur Kettwig-Heiligenhauser Bezirksstraße.
Rosdeller Weg zwischen der Kettwig-Heiligenhauser und zur Velberter Bezirksstraße.
Neviges-Kopfstation-Grenzer Weg.
Neviges-Kopfstation-Leimbecker Weg.
Weg von Hohrath über Dönberg und Nordrath nach Langenberg (Langenberg Höhrather Weg).
Kuhlendahl-Tönisheider Gemeinde-Chaussee.
Nierenhof-Elfringhauser Weg.
Wülfrath-Flandersbach-Dahldecksbäumer-Velberter Communal-Chaussee.
Bahnhofstraße in Wülfrath.
Koxhof-Oberdüssel-Hofener Communalstraße.
Zufuhrweg vom Casper'schen Hause in Dornap bis zum Bergisch-Märkischen Güterbahnhof in Dornap.
Aktienstraße von Moers nach Homberg.
Straße von Moers nach Capellen.
Communalweg von Opladen nach Lützenkirchen.
Communalweg von Immigrath über Richrath nach Hilden.
Communalweg von Langenfeld über Mehlbruch nach Rheindorf.
Bahnhofszufuhrweg vom Orte Leichlingen zum Bahnhof Leichlingen.
I. Felderstraße. (Gemeinde Dorp).
Irlerstraße. (desgl.)
Bismarckstraße. (desgl.)
Rathhausstraße. (desgl.)
Ritterstraße. (desgl.)
Weegerstraße. (desgl.)
Bahnhofsstraße. (desgl.)
Communalweg von Hilgen über Witzhelden nach Leichlingen.
Aktienstraße von Emmerich nach S. Heerenberg.
Communalstraße von Emmerich nach Gendringen.
Elberfeld-Gabelpunkter-Straße.
Provinzialstraße von Wermelskirchen nach Habenichts an der Dünwald-Hückeswagener Provinzialstraße.

292. 274. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 17. März d. J., Nr. 2399, dem Sekretär des Deutschen christlichen Vereins junger Männer in London, Otto Wilhelm Müller, die Erlaubniß ertheilt hat, behufs Aufbringung der Mittel zur Erwerbung eines Vereinshauses für den vorgenannten Verein bei einzelnen evangelischen Freunden der Vereinssache in den größeren Städten des hiesigen Regierungsbezirks bis zum 1. Juli d. J. Beiträge einzusammeln.

Vor Beginn der Sammlung hat sich der genannte Sekretär unter Vorzeigung der Erlaubniß des Herrn Ober-Präsidenten bei der Ortspolizeibehörde der be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

treffenden Stadt zu melden.

Düsseldorf, den 26. März 1889. I. 1. 499.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

293. 275. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. Januar d. J., II. B. 75 St. 4 Nr. 87 angekündigte, für den 6. Oktober d. Js. anberaumte Kirchenkollekte für die Rettungsanstalt Düsselthal nicht stattfindet.

Düsseldorf, den 25. März 1889. II. B. 761.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.
J. V.: Metz.

294. 296. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 13. Jahreswoche vom 24. bis 30. März.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2	3	—	5	1	—	1
Cleve . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	3	—	5	2	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	35	1	—	—	6	—	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Geldern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	1	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	6	—	16	3	21	1	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	8	—	—	—	14	2	1	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—
Mülheim .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	4	—	1	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	4	—	—	2	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	—	—	—	1	—	1	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	17	5	—	—	—	—	135	8	29	3	69	16	3	1

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 4. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

295. 276. **Bezirks-Polizeiverordnung.**

Auf Grund des §. 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich hierdurch für den Umfang der Gemeinden Düsseldorf und Heerdt einerseits und der Gemeinden Wesel, Spellen und Büderich anderseits nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses was folgt:

§. 1. Innerhalb eines Abstandes von 500 Meter oberhalb der Rheinschiffbrücken zu Düsseldorf und Wesel und von 10 Metern unterhalb dieser Schiffbrücken dürfen fahrensunkundige Personen ohne Begleitung eines Berufsschiffers auf gemietheten oder geliehenen Ruder- oder Segelböten, Fliegern und ähnlichen Fahrzeugen nicht verkehren.

§. 2. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Haftstrafe tritt, bestraft.

Düsseldorf, den 27. März 1889. I. III. a. 1884.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. v. Berlepsch.

296. 277. **Allgemeine Gesichtspunkte**
für die Gestellung von militärischen Kommandos zur Hülfeleistung bei etwa eintretender Wassersnoth.

1. Zur Anforderung von Hülfeleistungen sind Seitens der Civilbehörden in erster Linie die oberen Verwaltungsbehörden (Oberpräsidien, Regierungspräsidien) zuständig.

Bei nothwendig werdenden Hülfeleistungen am Standorte der Truppe selbst sind dazu auch die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ortsbehörden berechtigt.

In allen Fällen dringender Gefahr aber haben alle Behörden — z. B. auch die Forst- und Eisenbahnbehörden — das Recht, militärische Hülfe nachzusuchen.

Privatpersonen würden sich mit ihrem Ansuchen in der Regel an die zuständigen Verwaltungsbehörden zu wenden haben.

2. Zuständig zur Gewährung der nachgesuchten Hülfe sind in erster Linie die Generalkommandos.

In allen Fällen dringender Gefahr können aber auch die Garnisonältesten und Truppenbefehlshaber selbstständig Hülfe gewähren.

Privatpersonen militärische Hülfe angedeihen zu lassen, sind nur die Generalkommandos befugt.

3. Bezüglich der Verpflichtung der Staats- und Gemeindebehörden zur Tragung der Kosten der auf ihr Ersuchen gewährten militärischen Hülfe ist mit dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern Folgendes vereinbart:

Wenn auf Ansuchen von Civilbehörden Hülfskommandos bei eintretender Wassersnoth außerhalb der Garnison gestellt werden, so liegt diesen Behörden die Zahlung der im Vergleich zur Garnisonverpflegung entstehenden Mehrkosten ob. In allen Fällen ist außerdem Ersatzleistung für verloren gegangenes oder beschädigtes Material bezw. die Abnutzung desselben, sowie für verloren gegangene bezw. unbrauchbar gewordene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu gewähren.

Insbesondere haben Anspruch:

a. die Offiziere bei Einzelentsendungen auf die chargenmäßigen Tagegelder bezw. Reisegebührnisse. Bei einer Entsendung mit einem Kommando auf die chargenmäßige Kommandozulage; im letzteren Falle auch auf freies Quartier;

b. die Mannschaften auf freies Quartier und tägliche Zulagen in den Mindestbeträgen von 1 Mark für den Unteroffizier und 70 Pf. für den Gemeinen. Für die Familien der verheiratheten Unteroffiziere sind für jeden Tag der Abwesenheit der letzteren mindestens 50 Pf. zu zahlen.

Es ist sonach in dringenden Fällen nicht erforderlich, daß die Verwaltungsbehörden bei ihrem Ansuchen um Gewährung militärischer Hülfe sich noch im Besonderen zur Tragung der Kosten verpflichten.

Falls eine Erhöhung der unter b aufgeführten Sätze für Mannschaften nach Lage der Verhältnisse erforderlich erscheinen sollte, so bedarf es hierzu besonderer Vereinbarung.

Wird dagegen auf unmittelbares Ansuchen von Civilpersonen, in dringenden Fällen, militärische Hülfe ausnahmsweise gestellt, so haben sich diese zuvor bereit zu erklären, die durch die Entsendung des Kommandos entstehenden Kosten zu tragen, für welche die obigen Festsetzungen sinngemäß Anwendung finden, falls nicht bezüglich der Mannschaften höhere Beträge vereinbart werden.

4. Bei Gelegenheit der letzten Hochwasser-Hülfsarbeiten sind häufig Weiterungen und Unzuträglichkeiten dadurch entstanden, daß die auf Grund der anfordernden Behörden an die zur Hülfeleistung bestimmten Truppentheile erlassenen Befehle ganz allgemein gehalten werden mußten.

Die Civilbehörden sind nunmehr veranlaßt, die bezüglichen Anträge so zu stellen, daß daraus die Art der beabsichtigten Hülfeleistung möglichst genau hervorgeht, so z. B. ob es sich um Erhaltung bedrohter Dämme, um Herstellung von Verbindungen, um Rettung von Menschen aus überschwemmten Ortschaften u. s. w. handelt, und was an verwendbarem Material (Pontons, Rudern 2c.) an der Unglücksstätte etwa schon vorhanden ist bezw. erforderlich erscheint.

5. Ferner sind die Civil-Verwaltungsbehörden darauf hingewiesen, daß für die Unterbringung und Verpflegung der Hülfskommandos das Erforderliche möglichst schon vor dem Eintreffen des Kommandos veranlaßt und dem Kommandoführer auch im weiteren Verlauf der Hülfeleistung möglichste Unterstützung gewährt wird.

Nach den Erfahrungen des vorigen Jahres ist diesem Punkte besondere Beachtung zu schenken und event. für die Mitnahme von Verpflegung von vorneherein Sorge zu tragen.

6. Vorstehende Vereinbbarungen haben zunächst innerhalb des Königreichs Preußen Gültigkeit; bei Hülfeleistungen in anderen Bundesstaaten dienen sie als Anhalt für die Generalkommandos betreffs der militärischerseits zu stellenden Forderungen.

Berlin, den 9. März 1889.

Zu Nr. 244/3 89. A. 1.

gez.: Bronsart von Schellendorf.

Vorstehende Bestimmungen veröffentliche ich zur Beachtung mit der Maßgabe, daß gegebenen Falls die Deichbehörden, zur Verhütung des durch die Legitimation etwa entstehenden Aufenthalts, die Anforderung militärischer Hülfe durch Vermittlung der betreffenden Ortsbehörde zu stellen haben.

Düsseldorf, den 29. März 1889. I. III. a. 1892.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von Berlepsch.

297. 283. Der Seitens der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern gegebenen Anregung, die in Privatsammlungen von vor- und frühgeschichtlichen Alterthümern befindlichen Gegenstände des nähern feststellen zu lassen folgend, hat Herr C. A. Nießen zu Köln Anfangs dieses Jahres dadurch in dankenswerther Weise entsprochen, daß er ein gedrucktes Verzeichniß der von ihm gesammelten römischen Alterthümer nebst einer Mappe mit 18 Tafeln photographischer Abbildungen der vorzüglichsten Stücke seiner Sammlung dem Konservator der Kunstdenkmäler zugemittelt hat.

Den Sammlern derartiger Alterthümer in diesseitigem Bezirk bringe ich das Vorgehen des Herrn Nießen im Interesse der vaterländischen Alterthumsforschung behufs

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gleichem Entgegenkommen hiermit zur gefälligen Kenntniß.

Düsseldorf, den 30. März 1889. I. I. 546.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Königs.

298. 284. Dem am 18. Februar 1878 zu Schenkenschanz geborenen Kinde Wilhelm Speh wird hiermit die Annahme und Führung des Familiennamens „Unkrig" gestattet.

Düsseldorf, den 29. März 1889. I. I. 513.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

299. 285. Die Herren Minister der Finanzen und des Innern haben ein Normal-Regulativ, betreffend die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten entworfen und angeordnet, daß dasselbe bei Aufstellung von Regulativen dieser Art fortan zu Grunde zu legen ist. Indem ich dasselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß bei Aufstellung neuer Regulative anstatt der in dem Normal-Regulative berücksichtigten Vorschriften der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 die entsprechenden Bestimmungen der Rheinischen Städteordnung vom 15. Mai 1856 und der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 bezw. der Gemeindeordnungsnovelle vom 15. Mai 1856 anzuführen sind.

Düsseldorf, den 31. März 1889. I. II. B. 1083.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Regulativ,

betreffend die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten im Bezirke der Stadt . . . . . .

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hierselbst vom . . . . . wird hierdurch in Gemäßheit des §. 53 der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (G.-S. S. 561) in Verbindung mit §. 27, Th. II, Tit. 19 des Allgemeinen Landrechts und §. 74 des Gesetzes vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130 flg.) nachstehendes Regulativ, betreffend die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten im Bezirke der Stadt . . . . . ., erlassen.

§. 1. Für die im Bezirke der Stadt . . . . . stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Stadtkasse nachstehende Abgaben zu entrichten und zwar:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung

a) wenn dieselbe längstens bis 12 Uhr Nachts dauert . . . . Mark,

b) wenn dieselbe über 12 Uhr Nachts hinaus dauert . . . . Mark,

c) wenn dieselbe von Masken besucht wird . . . . Mark.

2. Für die Veranstaltung einer Kunstreitervorstellung:

a) wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von höchstens . . . . Mark erhoben wird . . . . Mark,

b) wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von mehr als . . . . Mark erhoben wird . . . . Mark.

3. Für die Veranstaltung eines Konzerts oder einer Theatervorstellung . . . . Mark.

4. Für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge (sog. Tingel-Tangel) für den Tag . . . . Mark.

5. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrumente in Gastwirthschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten:

a) bis Mitternacht für den Tag . . . . Mark,

b) über Mitternacht hinaus für den Tag . . . . Mark.

6. Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern und dergl.:

a) wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von höchstens . . . . Mark erhoben wird, für den Tag . . . . Mark,

b.) wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von mehr als . . . Mark erhoben wird, für den Tag . . . . Mark.

7. Für das Halten eines Karoussels:

a) eines nur durch Menschenhand gedrehten, für den Tag . . . . Mark,

b) eines anderweitig, als zu a angegeben, gedrehten, für den Tag . . . . Mark.

8. Für das Halten einer Würfelbude für den Tag . . . . Mark.

9. Für das Halten einer Schießbude für den Tag . . . . Mark.

10. Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für das Halten eines Marionettentheaters, für das Vorzeigen eines Panoramas, Wachsfigurenkabinets, Museums, je nach dem zu erwartenden Gewinne des Unternehmers . . . . Mark bis . . . . Mark.

§. 2. In den im §. 1, Ziffer 1 und 5 gedachten Fällen schließt die höhere Gebühr die niedere in sich.

In den im §. 1, Ziffer 10 gedachten Fällen erfolgt die Festsetzung der Abgabe von Fall zu Fall durch den unterzeichneten Magistrat.

§. 3. Die Abgabe ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für die Zahlung haften derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet, und — falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Lustbarkeit hergegeben wird, der Besitzer desselben, dieser solidarisch mit dem Veranstalter.

§. 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieses Regulativs werden diejenigen gleichgestellt, welche von Vereinen oder Gesellschaften veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Als öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieses Regulativs gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet.

Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohlthätigen Zweck bestimmt ist, kann die Zahlung der Abgabe von dem Magistrat erlassen werden.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs unterliegen einer Ordnungsstrafe von . . . . bis . . . . Mark.

§. 6. Unberührt bleiben die im Bezirke der Stadt . . . . . erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§. 7. Vorstehendes Regulativ tritt am . . . ten . . . in Kraft. Mit demselben Tage tritt das die Besteuerung der öffentlichen Lustbarkeiten hierselbst betreffende

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Regulativ vom . . . ten . . . . . außer Geltung.
. . . . . den . . . ten . . . . . .
Der Magistrat.

300. 286. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 8. v. M. der zum Kolumbischen Konsul in Elberfeld ernannte Kaufmann Werner Esser in der genannten Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden ist.

Düsseldorf, den 2. April 1899. I. I. 544.
Der Regierungs-Präsident: Freiherr von Berlepsch.

301. 287. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 20. v. Mts. (II. 3291) dem Vorstande der in den Monaten Juni, Juli und August ds. Js. zu Cassel stattfindenden Allgemeinen Ausstellung für Jagd, Fischerei und Sport die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dieser Ausstellung eine öffentliche Verloosung zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Düsseldorf, den 1. April 1889. I. II. A. 1682.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

302. 294. Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten hat dem Königlichen Regierungs-Baumeister Graf aus Schleswig die kommissarische Verwaltung der Meliorations-Bauinspektorstelle zu Düsseldorf und nebenamtlich unter Vorbehalt des Widerrufs die Geschäfte des Obersischmeisters der Rheinprovinz, die Geschäfte des Oberdeichinspektors für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln nebst der Leitung des Mörser-Deich-Versicherungs-Verbandes und die Funktionen eines technischen Bauraths der Königlichen Generalkommission zu Düsseldorf übertragen.

Düsseldorf, den 2. April 1889. I. III. A. 1968.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

303. 288. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 22. v. Mts. (II. 3656) dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagd-Utensilien 2c., zu welcher 20 000 Loose zu je 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Düsseldorf, den 1. April 1889. I. II. A. 1683.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

304. 295. Unter der Bezeichnung „Winke, betreffend das Aufhängen der Nistkästen für Vögel" ist im Verlage von Theodor Hofmann zu Gera eine von K. Th. Liebe bearbeitete Schrift erschienen, welche eine Anweisung zum zweckmäßigen Aufhängen von Nistkästen für die der Land- und Forstwirthschaft durch Vertilgung schädlicher Insekten nützlichen Vogelarten enthält.

Der Preis der Schrift beträgt:

1 Abdruck	. .	0,20 Mark.
10 Abdrücke	. .	1,50 Mark.
25 „	. .	2,50 Mark.
50 „	. .	3,50 Mark.
100 „	. .	4,50 Mark.

Ich mache das betheiligte Publikum auf dieses Schriftchen hierdurch aufmerksam.

Düsseldorf, den 31. März 1889. I. III. A. 1079.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

305. 290. Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Remscheid hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses hier vom 19. Februar 1889 als zu dem Neubau einer Straße durch das Morsbachthal von Haddenbach nach Müngsten erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Remscheid belegene Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	1	15	11	695	Gebrüder Melchers Johann Peter und Ferdinand und Röll Peter Wilhelm	Morsbach.
2	1	20	11	525		
3	1	50	ohne Katasterbezeichnung		Besitzer unbekannt, Nutznießer die Vorstehenden	
4	—	30				

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Samstag, den 13. April d. J.**, Vormittags 11½ Uhr, auf dem Rathhause zu Remscheid anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 3. April 1889. Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

306. 303. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrhein.) zu Köln hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirksausschusses zweite Abtheilung hierselbst vom 20. und 29. Dezember v. Js. als zur Anlage der Eisenbahn von Dülken nach Brüggen erforderlich erklärte, innerhalb den Gemeinden Kirspel- und Burgwaldniel belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
					Kirspelwaldniel.	
1	—	95	I	aus 8		
1a	—	28	"	"		
2	4	52	"	45	Ackerer Joh. Martin Bohnen und Kinder	Kirspelwaldniel.
3	1	90	"	261		
3a	—	36	"	"		
4	—	60	"	aus 81		
5	6	07	"	7/X.47	Ackerer Robert Hartges	Birgen.
6	7	33	"	500/33		
7	—	41	"	aus 7/X.48		
8	4	52	"	"		
9	—	28	"	680/171	Ackerer Franz Eulenpesch	Dülken.
9a	—	08	"	"		
10	—	47	"	501/34		
11	—	07	"	590/252		
11a	—	07	"	"		
12	2	88	"	593/252	Eheleute Ackerer Joh. Mathias Junkers	Brock.
12a	—	53	"	"		
13	1	80	"	592/252		
13a	—	38	"	"		
14	—	51	"	438/32	Joh. Mathias Laufen	Eicken.
15	1	50	"	437/32	Wittwe Joh. Peter Buffen und Sohn	do.
16	5	25	"	499/32		
17	15	50	"	363/246	Ackerer Peter Heinr. Lenzen und Kinder	Stöcken.
17a	2	42	"	"		
18	2	78	"	713/248	Eheleute Bäcker Eduard Jöbges	Brock.
18a	—	62	"	"		
19	—	53	"	197.198/XIII3		
19a	—	14	"	"		
20	2	90	"	197.198/XIII4	Eheleute Heinr. Gerhard Dahmen	Birgen.
20a	—	50	"	"		
21	1	75	"	197.198/XIII5		
21a	—	36	"	"		
22	7	55	I	662/170		
22a	—	81	"	"		
23	17	05	"	663/170		
23a	1	97	"	"		
24	—	65	"	681/171		
24a	—	28	"	"		
25	30	47	"	608/177		
25a	6	42	"	"	Eheleute Ackerer Arnold van Münster	Birgen.
26	5	12	"	611/195		
26a	—	96	"	"		
27	—	50	"	583/178		
27a	—	18	"	"		
28	4	75	"	582/193		
28a	—	65	"	"		
29	—	75	"	613/196		

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
29a	—	24	I	613/196	Eheleute Ackerer Arnold van Münster	Birgen.
30	—	03	„	612/195		
31	2	70	„	589/249	Weber Peter Mathias Stapmans	Brock.
31a	—	30	„	„		
32	3	—	„	245	Helene Gertrud Lenzen	Stöcken.
32a	—	44	„	„		
33	1	09	„	696/251	Plüschweber Peter Mathias Kohnen	Brock.
33a	—	28	„	„		
34	4	90	„	695/251		
34a	—	97	„	„		
35	—	58	„	694/251		
35a	—	17	„	„		
36	—	08	„	686/269	Eheleute Ackerer Peter Heinr. Lenzen	Stöcken.
37	15	75	„	684/254. 7. 7	Peter Heinr. und Helene Lenzen	do.
37a	2	95	„	„		
38	3	15	„	685/260	Wittwe Peter Balth. Berger und Kinder	Wintesen.
38a	—	58	„	„		
39	2	17	„	262	Eheleute Schmied Heinr. Josef Zohren	Brock.
39a	—	40	„	„		
					Burgwaldniel.	
40	1	47	III	699/123	Eheleute Heinr. Gerhard Dahmen	Birgen.
40a	—	26	„	„		
41	4	86	„	698/124. 125	Eheleute Ackerer Joh. Mathias Junkers	Brock.
41a	1	11	„	„		
42	3	04	„	697/126	Eheleute Communalempfänger Paul Hilden	Hardt.
42a	—	20	„	„		
43	—	77	„	696/127		
43a	—	16	„	„		
44	1	86	„	122	Geschwister Kellerstraß	Solingen-Düsseldorf-Hehmer.
44a	—	14	„	„		
45	2	85	„	728/117	Geschwister Königs	Waldniel.
45a	—	32	„	„		
46	—	57	„	121	Eheleute Ackerer Peter Heinr. Lenzen	Stöcken.
46a	—	13	„	„		
47	—	68	„	120		
47a	—	14	„	„		
48	1	04	„	119		
48a	—	23	„	„		
49	1	17	„	118		
49a	—	26	„	„		
50	13	95	„	116	Katholische Pastorat zu	Waldniel.
50a	2	77	„	„		
51	2	06	„	676/173		
51a	2	10	„	„		
52	2	32	„	115	Eheleute Bierbrauereibesitzer Peter Josef Jansen	do.
52a	—	13	„	„		
53	2	85	„	114		
53a	—	13	„	„		
54	2	51	II	489		
54a	—	36	„	„		
55	3	24	III	113	Eheleute Hauderer August Brenner	do.
55a	—	13	„	„		
56	1	24	„	112	Wirthin Wittwe Peter Josef Pauen	do.
56a	—	26	„	„		

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□M.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur.	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
57	1	66	III	110	Wirthin Wittwe Peter Josef Pauen	Waldniel
57a	—	26	"	"		
58	2	56	"	111	Näherin Agnes Meyer	do.
58a	—	52	"	"		
59	6	17	"	153		
59a	—	83	"	"		
60	7	50	III	855/108	Eheleute Ackerer Joh. Adam Lüngen	Schelsen.
60a	—	57	"	"		
61	1	—	"	aus 854/107	Eheleute Schmied Theodor Nellen	Waldniel.
61a	—	42	"	"		
62	2	52	"	151/I. 10.	Eheleute Bäcker Peter Anton Hüben	do.
62a	—	19	"	"		
63	1	54	"	151/I. 11.	Geschwister Huben	do.
63a	—	26	"	"		
64	9	58	"	152	Gertrud Langen	do.
64a	1	35	"	"		
65	—	10	"	675/172	Schlosser Johann Schollmeyer und Kinder	Waldniel-M.-Gladbach.
65a	—	22	"	"		
66	4	21	"	154	Rentnerin Mathilde Joressen	Waldniel.
66a	—	37	"	"		
67	—	13	"	565	Geschwister Hoster	M.-Gladbach-Waldniel-Kaldenkirchen.
67a	—	08	"	"		
68	—	48	"	572		
69	3	70	II	716/520. 525		
69a	1	28	"	"		
70	2	28	III	564	Eheleute Rentner Joh. Math. Hubert Schölkens	Waldniel.
70a	—	29	"	"		
71	4	70	"	563		
71a	—	21	"	"		
72	2	36	"	560		
72a	—	14	"	"		
73	2	32	"	559		
73a	—	14	"	"		
74	3	46	"	749/561	Anna Krins	Eicken.
74a	—	27	"	"		
75	3	61	"	750/561	Eheleute Postbeamter Ludwig Fell	Crefeld.
75a	—	34	"	"		
76	1	08	"	552		
77	1	38	"	553		
77a	—	10	"	"		
78	17	51	"	558	Eheleute Ackerer Joh. Hoffmans	Lüttelbracht.
78a	—	53	"	"		
79	—	31	III	673/170	Eheleute Ackerer Joh. Gerhard Nothofer	Kirspelwaldniel.
79a	—	09	"	"		
80	—	65	"	ohne		
80a	—	03	"	"		
81	5	29	"	549		
81a	—	45	"	"		
82	2	62	"	662/551	Wittwe Joh. Severin Tosoppenberg und Kinder	Waldniel.
82a	—	05	"	"		
83	3	23	"	846/550	Eheleute Kaufmann Robert Windhausen und Joh. Windhausen	do.
83a	—	11	"	"		
84	7	—	"	845/550	Eheleute Kaufmann Franz Schmitten	do.
84a	—	25	"	"		

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur.	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
85	1	80	III	545		
85a	—	62	"	"		
86	5	36	II	614/527	Maurer Cornelius Hillekes und Sohn	Waldniel.
86a	1	29	"	"		
87	—	17	III	843/543	Tagelöhner Joh. Pollmans und Kinder	do.
88	8	70	"	798/543		
89	2	84	II	746/529. 530	Gutsbesitzer Barthel Roßbach	Haus Clee.
89a	—	56	"	"		
90	14	06	"	715/520. 525	Kaufmann Michael Hausen	Waldniel.
91	10	04	"	704/483	Geschwister Schmitz	Waldniel-Köln.
92	—	79	"	486	Wittwe Herm. Levy und Kinder	Waldniel-M.-Gladbach.
92a	—	14	"	"		
93	11	23	III	544		
94	3	06	II	487		
94a	—	53	"	"		
95	2	60	"	aus 488	Heinrich, Anna und Maria Fetten	Waldniel.
95a	—	42	"	"		
96	—	55	"	"		
96a	—	08	"	"		
97	8	65	III	562		
97a	—	67	"	"		
98	2	48	II	490		
98a	—	34	"	"		
99	15	42	"	843/494	Eheleute Kaufmann Franz Kirschkamp	Waldniel.
100	11	42	"	463b		
100a	1	28	"	"		
101	8	20	"	841/463		
101a	—	86	"	"		
102	4	73	"	861/491	Eheleute Kaufmann Peter Heinr. Jansen	do.
102a	—	61	"	"		
103	—	49	"	aus 860/492		
103a	—	03	"	"	Zinngießer Leonhard Thory	Viersen.
104	2	55	"	"		
104a	—	25	"	"		
105	3	55	"	493	Rentnerin Anna Cath. Hartges	Waldniel.
106	2	62	III	727/117		
106a	—	33	"	"		
107	—	68	II	858/469. 7		
107a	—	27	"	"		
108	2	60	"	859/467	Fabrikbesitzerin Wittwe Peter Dietrich Hoster und Kinder	Waldniel-Kaldenkirchen.
108a	—	45	"	"		
109	3	03	"	466/VII. 3		
109a	—	33	"	"		
110	4	96	"	466/VII. 4		
110a	—	44	"	"		
111	7	67	I	23	Eheleute Rentner Andreas Davids	Rheindahlen.
111a	1	10	"	"		

Die mit Nummern und folgendem Buchstaben a bezeichneten Grundflächen sollen nicht enteignet, sondern nur vorübergehend pachtweise erworben werden.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch, den 17. April d. J.**, bezüglich der Parzellen von Nr. 1 bis 21a; **Samstag, den 20. April d. J.**, bezüglich der Parzellen von Nr. 22

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bis 39a; **Mittwoch, den 24. April d. J.**, bezüglich der Parzellen von Nr. 40 bis 59a; **Samstag, den 27. April d. J.**, bezüglich der Parzellen von Nr. 60 bis 78a; **Montag, den 29. April d. J.**, bezüglich der Parzellen von Nr. 79 bis 96a; **Donnerstag, den 2. Mai d. J.**, bezüglich der Parzellen von Nr. 97 bis 111a; an den beiden ersten Tagen auf der Provinzialstraße von Dülken nach Burgwaldniel, neben dem Dorfe Birgen am Gehöfte des Peter Jakob Hüsgen, an den vier folgenden Tagen auf dem Bürgermeisteramte zu Waldniel, an allen Tagen Nachmittags 12½ Uhr.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 6. April 1889. Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

307. 271. **Seepolizei-Verordnung,**
betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns 2c. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießterrain.

Die diesjährigen Schießübungen der II. Matrosenartillerie-Abtheilung auf der Jade finden vom 29. April bis 15. Juni d. J. statt und zwar täglich von 6 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags. Außerdem wird in den ersten Tagen des Juni eine Nachtschießübung abgehalten.

Das Uebungs-Terrain ist im Allgemeinen wie folgt begrenzt:

Im Norden von einer Linie durch Boje V und Tonne 17, im Süden durch den Jappen-Sand. An einem der Tage im Juni wird mit scharfen Granaten nach einer Scheibe 1 Seemeile rechtweisend Ost von Genius-Bank Feuerschiff geschossen. Als Zeichen für die Fahrzeuge wird während der Schießübungen im Fort Heppens eine schwarze Flagge am Flaggenmast gezeigt werden, deren Niedergehen die Beendigung der Uebung an dem betreffenden Tage bedeutet.

Das Aufsuchen der Geschosse während der Schießübung ist nicht gestattet und wird das Schußfeld erst vom 25. Juni ab freigegeben.

Civilpersonen, welche blindgegangene scharf geladene Granaten finden, haben dem Artillerie-Depot zu Wilhelmshaven davon Mittheilung zu machen und den Ort durch eine eingesteckte Stange zu bezeichnen. Sie werden darauf aufmerksam gemacht, daß eine Bewegung derselben sowie ein Herausschrauben des Zünders mit der größten Gefahr verbunden ist.

Die scharfen Granaten lassen sich daran erkennen, daß dieselben an der Spitze noch mit einer Zündvorrichtung versehen sind, an den freiliegenden Eisentheilen rothen Bleimennigeanstrich haben, und an der Spitze in einer Länge bis zu 5 cm schwarz gestrichen sind.

Für wiedergefundene Geschosse werden nachstehende Preise gezahlt:

28 cm	. . .	11,00 M.,
24 „	. . .	6,00 „
15 „	. . .	1,50 „
12 „	. . .	0,75 „
9 „	. . .	0,45 „
3,7 „	. . .	0,05 „

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, R.-G.-Bl. Fol. 105 Nr. 1497, das Passiren, Kreuzen, Ankern 2c. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperr-Terrain bis zu dem oben bezeichneten Termin verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbots fungiren als Polizeiboote auf dem Wasser Minenleger unter dem Kommando von Offizieren oder Deckoffizieren. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

Ebenso sind die von der Küste aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des zitirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. J.-Nr. 902. St.-B. Ib.

Wilhelmshaven, den 27. Februar 1889.

gez.: Paschen, Vize-Admiral und Stations-Chef.

308. 279. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 6. März 1889 ist über die Abwesenheit des Ackerers Anton Boos aus Mülheim bei Coblenz ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 23. März 1889. Nr. 1744.

Der Oberstaatsanwalt, gez.: Hamm.

Personal-Chronik.

309. 298. A. Ordensverleihungen.

Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Volksschullehrer Johann Boers zu Veert im Kreise Geldern, aus Anlaß seiner Pensionirung den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

B. Communal-Verwaltung.

Der Herr Oberpräsident hat die bisherigen Beigeordneten Lorenz Baakes und Martin Ackers zu St. Toenis weiter für die gesetzliche 6jährige Amtsdauer zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei St. Toenis ernannt.

An Stelle des verstorbenen Freiherrn von Wittenhorst-Sonsfeld zu Hueth ist der I. Beigeordnete Wolters zu Bienen zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Brasselt umfassenden Standesamtsbezirks durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 22. März d. J. auf Widerruf ernannt worden.

C. Schulverwaltung.

Der Pfarrer Jörhs zu Sonsbeck ist zum Lokalschulinspektor der evangelischen Schule zu Sonsbeck ernannt worden.

310. 281. Vom 1. Mai cr. ab werden die Landesbauinspektoren Schmitz von Crefeld nach Köln, Maaßen von Barmen nach Crefeld, Leis von Gladbach nach Elberfeld und Musset von Gummersbach nach Gladbach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

versetzt werden.

Düsseldorf, den 22. März 1889. Ia. J.-Nr. 1437.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz: Klein.

311. 282. Personal-Chronik der Königlichen General-Kommission zu Münster.

Der bisherige Spezialkommissar Regierungsrath Rose zu Höxter ist als Hülfsarbeiter in das Königliche Ober-Landeskulturgericht zu Berlin einberufen.

An dessen Stelle ist dem Regierungsassessor Carus zu Höxter, unter gleichzeitiger Bestellung desselben zum Spezialkommissar, die Verwaltung der Spezialkommission I zu Höxter übertragen worden.

Die bisher in Berleburg bestandene Spezialkommission ist nach Siegen verlegt und zu dem Behufe der Spezialkommissar, Regierungsassessor Nobiling von Berleburg nach Siegen versetzt.

Der Forstassessor Henrici ist der Königlichen Generalkommission hierselbst behufs seiner Ausbildung als Spezialkommissar zur Beschäftigung überwiesen und in das Kollegium eingeführt.

Münster, den 1. April 1889. Nr. 1202 I.

Der Generalkommissions-Präsident: Meyerhoff.

312. 299. Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Düsseldorf.

Versetzt: Die Telegrapheninspektoren Billig von Düsseldorf nach Halle (Saale), Treutler von Darmstadt nach Düsseldorf; der Postmeister Schroers von Langenberg (Rheinland) nach Kempen (Rhein); die Postassistenten Ott von Elberfeld nach Stendal, Pfeffer von Wesel nach Düsseldorf, Wacker von Langenberg (Rheinland) nach Essen (Ruhr), Zell von Altenessen nach Ems; der Telegraphenassistent Willing von Elberfeld nach Tondern.

Ernannt: Der Postassistent Scheel in Düsseldorf zum Büreauassistenten, der Postassistent Pfeffer in Düsseldorf zum Telegraphenassistenten; die Postassistenten Bachem in Solingen, Drost in Geldern, Faubel in Elberfeld, Fischer in Crefeld, Lips in Lobberich, Paul in Oberhausen (Rheinland), Rader in Xanten, Rick in Rees zu Ober-Postassistenten, der Telegraphenassistent Pistorius in Crefeld und der Postassistent Ueckermann in Düsseldorf zu Ober-Telegraphenassistenten.

Angestellt: Die Postpraktikanten Bussien in Ruhrort und Schlieper in Düsseldorf als Postsekretäre; die Telegrahenanwärter Lippold in Crefeld und Hesse in Elberfeld als Telegraphenassistenten; die Postassistenten Bernds in Velbert, Bringer in Düsseldorf, Cursiefen in M.-Gladbach, Dittmar in Oberhausen (Rheinland), Greshoff in Duisburg-Hochfeld, Grothe in Solingen, Günther in Langenberg (Rheinland), Mantz in M.-Gladbach, Paul in Uerdingen, Quensen in Altenessen und Walterfang in Düsseldorf als Postassistenten; die Postassistenten Himmen und Kuhl in Düsseldorf und Leplat in Crefeld als Telegrahenassistenten; der Telegraphen-Hülfsmechaniker Lehmann in Düsseldorf als Telegraphen-Mechaniker.

In den Ruhestand versetzt: Der Postmeister van Dawen in Kempen (Rhein).

Entlassen: Der Postkassirer Klostermann in Neuß.

Gestorben: Der Ober-Postassistent Nachtsheim in Ruhrort.

Düsseldorf, den 2. April 1889. I. 4624.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Köhne.

313. 289. Personal-Chronik.

a. Der zur Aushülfeleistung bei Anlegung des Grundbuches als Hülfsrichter dem Amtsgerichte Cleve überwiesene Gerichtsassessor Correns ist hiervon entbunden und an dessen Stelle der Gerichtsassessor Weiling in Xanten ernannt.

b. Dem Referendar Dr. Rudolph von Bönninghausen aus Kempen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizvorbereitungsdienste ertheilt.

c. Dem Gerichtsvollzieher Acker in Goch ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt und der Gerichtsvollzieher Hübner in Elberfeld an das Amtsgericht Goch versetzt.

d. Der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Kleinert ist zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte Rheinberg ernannt.

e. Der Gerichtsdiener Raeckers zu Rheinberg ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht Sobernheim versetzt.

f. Der Hülfsgerichtsdiener August Beese in Düsseldorf ist zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Rheinberg ernannt.

Cleve, den 2. April 1889. N. II. 125.

Königliches Landgericht.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf